

**Beispiele und Hinweise  
zur formalen Gestaltung von  
Quellenangaben in Fußnoten und  
Literaturverzeichnis  
für die Studienrichtungen**

**BWL-Steuern und Prüfungswesen sowie  
RSW-Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Unter-  
nehmensrechnung und Finanzen**

**Anmerkungen:**

- Die nachfolgenden Beispiele sollen eine Hilfestellung und Orientierung zur formal korrekten Erstellung von Projekt- und Bachelorarbeiten geben.
- Die Gestaltungsbeispiele sind nur exemplarisch zu verstehen, d. h. auch andere Arten der formalen Gestaltung von Fußnoten und Literaturverzeichnissen können den Anforderungen an das wissenschaftliche Arbeiten genügen und zulässig sein.
- Am Ende der Beispielsammlung finden sich ferner noch exemplarische Textauszüge, die aufzeigen sollen, dass Fußnoten nicht nur für die Quellenangabe dienen können, sondern auch für das darüber hinaus führende „wissenschaftliche Arbeiten“ nutzbar sind (siehe hierzu auch die Anmerkungen in der Vorlesungsunterlage zum wissenschaftlichen Arbeiten des 2. Semesters).
- Hinweise auf noch nicht abgedeckte Sachverhalte und zu ergänzende Beispiele nehmen wir gerne entgegen. Bitte melden Sie solche an [leukel@dhbw-mosbach.de](mailto:leukel@dhbw-mosbach.de) oder [heizmann@dhbw-mosbach.de](mailto:heizmann@dhbw-mosbach.de).



## Literaturverzeichnis

### **I. Verzeichnis der Fachbücher und Kommentare**

*Adler, Hans/Düring, Walther/Schmaltz, Kurt* (1996): Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen – Kommentar zum HGB, AktG, GmbHG, PubliG nach den Vorschriften des Bilanzrichtlinien-Gesetzes, Teilband 3, 6. Aufl., Stuttgart 1996. [\[Beispiel zu Fußnote 5\]](#)

*IDW* (2012): Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2012 – Wirtschaftsprüfung, Rechnungslegung, Beratung, Band I, 14. Aufl., Düsseldorf 2012. [\[Beispiel zu Fußnote 4\]](#)

*Schäfer, Henry/Kuhnle, Oliver* (2006): Die bilanzielle Behandlung von Zweckgesellschaften und ihre Bedeutung im Rahmen der Corporate Governance, Düsseldorf 2006. [\[Beispiel zu Fußnote 1\]](#)

*Weber-Grellet, Heinrich* (2013): Kommentierung § 6a EStG, in: Weber-Grellet, Heinrich (Hrsg.): EStG – Einkommensteuergesetz – Kommentar, begründet von Ludwig Schmidt, 32. Auflage, München 2013. [\[Beispiel zu Fußnote 11\]](#)

*Winkeljohann, Norbert/Böcker, Anne* (2011): Kommentierung § 310 HGB, in: Ellrott, Helmut u. a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanz-Kommentar, 8. Aufl., München 2011. [\[Beispiel zu Fußnote 8\]](#)

### **II. Verzeichnis der Zeitschriftenaufsätze**

*Oser, Peter* (2009a): Der Konzernabschluss nach dem BilMoG mit internationalem Antlitz, in: PIR, S. 121–128.<sup>13</sup> [\[Beispiel zu Fußnote 6\]](#)

*Oser, Peter* (2009b): Die Kapitalkonsolidierung nach dem BilMoG – unter besonderer Berücksichtigung des IFRS for SMEs, in: DK, S. 521–531. [\[Beispiel zu Fußnote 6\]](#)

### **III. Verzeichnis der Internetquellen**

*IDW* (2007): Positionspapier des IDW zu Bilanzierungs- und Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Subprime-Krise, abrufbar online unter: [www.idw.de/idw/download/Subprime-Positionspapier.pdf?id=424920](http://www.idw.de/idw/download/Subprime-Positionspapier.pdf?id=424920), Stand: 01.10.2012. [\[Beispiel zu Fußnote 3\]](#)

### **IV. Verzeichnis der sonstigen Publikationen**

*o. V.* (2009): Bad-Bank-Gesetz: Finanzkonzerne dürfen Bilanzen bereinigen, in: Der Spiegel, 03.07.2009, S. 1. [\[Beispiel zu Fußnote 7\]<sup>14</sup>](#)

---

<sup>13</sup> Hinweis: Das Beispiel der Quellen von Oser zeigt, wie man nach der dargestellten Zitierweise Publikationen eines Autors zitiert, die im selben Jahr erschienen sind. Hier kann die Quelle, die als erstes zitiert wird, mit (2009a), die zweite Quelle des selben Autors aus diesem Jahr mit (2009b), die dritte Quelle des selben Autors aus diesem Jahr mit (2009c) und so weiter zitiert werden.

## V. Verzeichnis der Gesetze<sup>15</sup> (ggf. ergänzend oder alternativ: (und) Materialien aus dem Gesetzgebungsprozess)

BT-Drucksache<sup>16</sup> 16/10067 v. 30.07.2008: Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG). [\[Beispiel zu Fußnote 9\]](#)

BT-Drucksache 16/12407 v. 24.03.2009: Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG). [\[Beispiel zu Fußnote 9\]](#)

## VI. Verzeichnis der Gerichtsentscheidungen<sup>17</sup>

BFH, Urteil v. 22.11.2006, X R 1/05, NWB-Datenbank, DokID OAAAC-38215, Abfrage vom 17.12.2012. [\[Beispiel zu Fußnote 2, 1. Alternative\]](#)

BFH, Urteil v. 22.11.2006, X R 1/05, in: DStRE 2007, S. 669 - 673. [\[Beispiel zu Fußnote 2, 2. Alternative\]](#)

## VII. Verzeichnis der Verwaltungsanweisungen

BMF-Schreiben vom 02.10.2009, IV A 4 – S 1544/09/10001-01, Beck-Datenbank, DokID BeckVerw 229845, Abfrage vom 30.07.2013. [\[Beispiel zu Fußnote 10, 1. Alternative\]](#)

BMF-Schreiben vom 02.10.2009, IV A 4 – S 1544/09/10001-01, BStBl. 2009 I, S. 1149-1167. [\[Beispiel zu Fußnote 10, 2. Alternative\]](#)

---

<sup>14</sup> o. V. = ohne Verfasser. Diese Abkürzung wird verwendet, wenn einer Quelle kein Verfasser zugeordnet werden kann.

<sup>15</sup> Hinweis: Gesetze werden nur dann im Verzeichnis aufgeführt, wenn eine alte Fassung Verwendung findet. Soweit nur aktuelle Gesetze Verwendung finden, sind diese nicht im Literaturverzeichnis aufzunehmen.

<sup>16</sup> Hinweis: Bundestags-Drucksachen finden sich z.B. bei der DIP-Datenbank, auf die über [www.bundestag.de](http://www.bundestag.de) zugegriffen werden kann. Da es sich hierbei um eine reine Wiedergabe des Drucksacheninhalts handelt, wird hier üblicherweise kein Verweis auf die Datenbank im Literaturverzeichnis aufgenommen.

<sup>17</sup> Hinweis: Üblicher wissenschaftlicher Standard bei der Zitierung von Urteilen der Rechtsprechung ist der Verweis auf Quellen in einschlägigen Fachzeitschriften oder die unmittelbare Heranziehung des Bundessteuerblatts (falls verfügbar, dann aber Anfangs- und Endseite zu zitieren). Tipp: Sofern im Rahmen der Quellenerhebung ein Urteil z.B. in der Datenbank NWB gefunden wurde, so sind dort am Ende des Urteils die einschlägigen Fachzeitschriften genannt, in denen das Urteil publiziert wurde. Diese Hinweise können verwendet werden, um z.B. über die Beck'sche Datenbank die einschlägige „Papierquelle“ zu recherchieren.

... entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung ist.<sup>1710</sup> DRS 19 zieht den Anwendungsrahmen dieses Wahlrechts explizit auch um Zweckgesellschaften.<sup>1711</sup> Wann ein Tochterunternehmen unwesentlich ist, bedarf einer umfassenden qualitativen und u. U. quantitativen Prüfung.<sup>1712</sup> Im Vergleich zu „regulären“ Tochterunternehmen ist die Anwendung dieses Wahlrechts allerdings insofern zu relativieren, als hinsichtlich mit Zweckgesellschaften bestehenden Verbindungen qualitative Aspekte aus Sicht der Adressaten von besonderer Bedeutung für ihren Informationsnutzen sind.<sup>1713</sup>

Die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses hängt in entscheidendem Maße auch davon ab, dass die Wahlrechte und die damit einhergehenden Ermessensspielräume, die u. a. über die Konzernrechnungslegungspflicht bzw. die Zusammensetzung des Konsolidierungskreises, dem Grundsatz der Stetigkeit und damit keinem regelmäßigen Wechsel unterliegen.<sup>1714</sup> Aus der Generalnorm<sup>1715</sup> ergibt sich auch eine willkürfreie Ausübung von Wahlrechten, ohne Vorliegen veränderter Umstände gleichartige Sachverhalte gleichartig konzernbilanzrechtlich zu behandeln, um eine materielle Einheitlichkeit und zeitliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten.<sup>1716</sup> Wird mittels Inanspruchnahme eines Wahlrechts auf die Konsolidierung eines Tochterunternehmens verzichtet, ist dies im Anhang zu erläutern.<sup>1717</sup>

#### **4.4.3 Wesentlichkeitsgrundsatz nach HGB und IFRS**

Mit dem Grundsatz der Wesentlichkeit, auch Materiality-Grundsatz genannt,<sup>1718</sup> wird nicht nur explizit nach § 296 Abs. 2 HGB, sondern auch nach IAS 1.29 ff.<sup>1719</sup> den Konzernbilanzierern beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ein faktisches Einbeziehungswahl-

---

<sup>1710</sup> Vgl. zur Anwendung dieses Wahlrechts ausführlich DRS 19.101 ff.

<sup>1711</sup> Vgl. DRS 19.106.

<sup>1712</sup> Vgl. zur Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Beurteilung der Unwesentlichkeit auch DRS 19.104; vgl. auch *Houghton/Jubb/Kend* (2011), S. 492.

<sup>1713</sup> So auch *Stibi/Kirsch/Ewelt-Knauer* (2011), S. 770.

<sup>1714</sup> Dies gilt nach IAS 8.13 und für die Wesentlichkeitsüberlegungen im nachfolgenden Kapitel analog; zur Stetigkeit als Grenze der Bilanzpolitik im Allgemeinen vgl. Küting, K./Tesche, T. (2009a), S. 1496. Der Grundsatz der Stetigkeit ist in § 298 Abs. 1 i. V. m. § 246 Abs. 3 bzw. § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB kodifiziert und betrifft primär die Ansatz- und Bewertungsmethoden. i. S. d. Interesses eines nachvollziehbaren Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nach § 297 Abs. 2 Satz 2 HGB ist in der Ausübung der Wahlrechte Kontinuität zu wahren; vgl. IDW (2012e), Abschnitt M, Rn. 212; vgl. zum Stetigkeitsgrundsatz im Konzernabschluss auch Küting, K./Tesche, T. (2009b), S. 50 f.

<sup>1715</sup> Vgl. zur Generalnorm ausführlich Kapitel 3.2.3.

<sup>1716</sup> Vgl. Hoffmann, W.-D./Lüdenbach, N. (2012), S. 1573, dort Rn. 21; Coenenberg, A. G./Haller, A./Schultze, W. (2012), S. 63.

<sup>1717</sup> Vgl. hierzu auch Kapitel 4.2.7.

<sup>1718</sup> Zum Begriff „Wesentlichkeit“ bzw. „Materiality“ vgl. Löcke, J. (1999), S. 307.

<sup>1719</sup> Vgl. auch IAS 8.8.

### 3.3 Die historische Entwicklung des Maßgeblichkeitsprinzips im Steuerrecht

#### 3.3.1 Der Begriff der Steuerbilanz

Der Terminus „Steuerbilanz“ stellt eine Wortschöpfung des Schrifttums dar und findet sich in dieser Form so im Gesetz nicht wieder.<sup>363</sup> Jedwede in der Vergangenheit unternommenen Versuche, eine Kodifizierung des Begriffs der Steuerbilanz im Gesetz vorzunehmen, scheiterten bislang.<sup>364</sup> Lediglich in § 60 Abs. 2 Satz 2 EStDV wird ausdrücklich auf den Begriff der Steuerbilanz Bezug genommen.

Allgemein wird unter der Steuerbilanz i. w. S. eine Bilanz verstanden, die unter Wahrung der geltenden steuerrechtlichen Vorschriften aufgestellt wird und damit als Grundlage für die Besteuerung herangezogen werden kann.<sup>365</sup> Abhängig vom jeweiligen steuerlichen Anlass bzw. von der verfolgten Zielsetzung lassen sich Steuerbilanzen anhand verschiedener Kriterien einteilen.<sup>366</sup> Trotz der eigentlich viel weiter gefassten Definition wird vom herrschenden Schrifttum unter der Steuerbilanz nahezu ausschließlich die sog. Ertragsteuerbilanz verstanden, also jene Bilanz, die für die Ermittlung der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer maßgeblich ist.<sup>367</sup>

Die Steuerbilanz kann dabei zum einen durch Betriebsvermögensvergleich nach § 4 Abs. 1 EStG und zum anderen durch einen Betriebsvermögensvergleich nach § 5 EStG i. V. m. § 4 Abs. 1 EStG zustande kommen.<sup>368</sup> Letzterer berücksichtigt gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 EStG grundsätzlich dasjenige Betriebsvermögen, welches nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Dieser auch als Grundsatz der Maßgeblichkeit bezeichnete Zusammenhang zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz stellt den wich-

<sup>363</sup> Vgl. BÜHLER, OTTMAR/SCHERPF, PETER (Bilanz und Steuer 1971), S. 141; KUBMAUL, HEINZ (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 2010), S. 26; MATHIAK, WALTER (Kommentierung § 5 EStG 2011), § 5, Rn. A 28; SITTEL, THOMAS CHRISTOPH (Grundsatz 2003), S. 49; WEBER-GRELLET, HEINRICH (Steuerbilanzrecht 1996), S. 29. Zu den Ursprüngen des heute gebräuchlichen Begriffs der „Steuerbilanz“ vgl. BOUFFIER, WILLY (Handelsbilanz und Steuerbilanz), S. 7 ff.; MATHIAK, WALTER (Steuerbilanz 1975), S. 315 ff.

<sup>364</sup> Stellvertretend für die vergeblichen Bemühungen sei an dieser Stelle auf den nicht veröffentlichten Referentenentwurf eines Einkommensteuergesetzes 1974 vom 10.12.1971 verwiesen, der vom Grundsatz eine Abschaffung des Maßgeblichkeitsprinzips und infolgedessen eine Verselbständigung der Steuerbilanz anstrebte. Vgl. hierzu ausführlich POHL, KLAUS F. (Entwicklung 1983), S. 225. Zu den im Referentenentwurf vorgesehenen Änderungen vgl. auch KLOTZ, WERNER (Referentenentwurf 1974), S. 34 ff.; RAU, HANS-GERD (Referentenentwurf 1972), S. 156 ff.

<sup>365</sup> Vgl. KUBMAUL, HEINZ (Betriebswirtschaftliche Steuerlehre 2010), S. 26.

<sup>366</sup> Denkbar ist beispielsweise eine Unterscheidung in periodisch (z. B. Ertragsteuerbilanzen) und aperiodisch (z. B. Verschmelzungs- oder Umwandlungssteuerbilanzen) aufzustellende Bilanzen. Zu einer Unterteilung der verschiedenen Bilanzarten im Steuerrecht vgl. FEDERMANN, RUDOLF (Bilanzierung 2010), S. 48 f.; vgl. auch Kapitel 2.2.

<sup>367</sup> Vgl. FREERICKS, WOLFGANG (Bilanzierungsfähigkeit 1976), S. 251 f.; vgl. auch BOUFFIER, WILLY (Handelsbilanz und Steuerbilanz), S. 10; FEDERMANN, RUDOLF (Bilanzierung 2010), S. 48 f.; MATHIAK, WALTER (Kommentierung § 5 EStG 2011), § 5, Rn. A 29; STÜRZENHOFECKER, KURT (Die Abweichungen 1957), S. 14; TRUMPLER, HANS (Bilanz 1950), S. 4; WÖHE, GÜNTER (Bilanzierung 1997), S. 165 ff.

<sup>368</sup> Vgl. hierzu ausführlich Kapitel 4.1.3.2.

### 3.3.3.2 Einkommensteuerliche Gewinnermittlung vor Einführung des Maßgeblichkeitsprinzips

Die Anwendung des Maßgeblichkeitsprinzips im heutigen Sinne bedingt – neben einer auf der handelsrechtlichen Rechnungslegung beruhenden Handelsbilanz – die Existenz einer allgemeinen Einkommenbesteuerung.<sup>393</sup> Da beide Grundvoraussetzungen erst im Verlauf des 19. Jahrhunderts geschaffen wurden, konnte sich das Maßgeblichkeitsprinzips nicht früher entwickeln.<sup>394</sup>

Die heutige Einkommensteuer blickt auf eine vergleichsweise junge Geschichte zurück und verdankt ihre Entstehung weniger dem Streben nach einer gerechten Besteuerung, sondern ist vielmehr auf fiskalische Erwägungen zurückzuführen.<sup>395</sup> Ihre Ursprünge findet die deutsche Einkommensteuer dabei in dem in Preußen eingeführten Einkommensteuergesetz vom 24. Mai 1812.<sup>396</sup> Nach englischem Vorbild knüpfte die Einkommensteuer dabei an das Einkommen an und sah – in Abhängigkeit von der Höhe – Steuersätze von 1 bis 5 Prozent vor.<sup>397</sup> Die preußische Einkommensteuer von 1812 stellte einen Gegenentwurf zu den zu Beginn des 19. Jahrhunderts in einzelnen Ländern des Deutschen Reichs eingeführten Kopfsteuern dar. Diese verlangten von allen erwerbsfähigen Personen – ab Erreichen einer gewissen Altersgrenze – die Entrichtung eines bestimmten Steuerbetrags, und zwar unabhängig von den individuellen Einkommensverhältnissen der jeweiligen Person.<sup>398</sup> Obwohl sie eigentlich gerechter als die Kopfsteuer war, wurde die preußische Einkommensteuer dennoch von weiten Teilen der Bevölkerung abgelehnt, was dazu führte, dass sie bereits zwei Jahre nach ihrer Einführung wieder abgeschafft wurde.<sup>399</sup> Erst im Jahr 1820 kam es durch die Einführung einer Klassensteuer zu einer Wiederbelebung der Einkommensteuer in Preußen.<sup>400</sup>

<sup>393</sup> Vgl. SIGLOCH, JOCHEN (Maßgeblichkeitsprinzip 2000), S. 159.

<sup>394</sup> Vgl. SIGLOCH, JOCHEN (Maßgeblichkeitsprinzip 2000), S. 159.

<sup>395</sup> So wurde die Einkommensteuer zu Beginn des 19. Jahrhunderts zunächst als vorübergehende „Kriegsteuer“ eingeführt, die vornehmlich zur Deckung der während der napoleonischen Kriege entstandenen Schulden dienen sollte. Vgl. LANG, JOACHIM (§ 9 2010), S. 235, Rn. 5; vgl. auch BROER, FRANK DANIEL (Maßgeblichkeitsprinzip 2001), S. 48. Ein erster kurzlebiger Vorläufer der Einkommensteuer war bereits 1808 in Preußen für die Region Ostpreußen eingeführt worden. Vgl. Reglement, das Kriegs-Schulden-Wesen der Provinz Ostpreußen und Lithauen und der Stadt Königsberg insbesondere betreffend vom 23.02.1808, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1806-1810, S. 193. Vgl. zur damaligen Ausgestaltung eingehend GROSFELD, BERNHARD (Die Einkommensteuer 1981), S. 29 f.; MATHIAK, WALTER (Einkommensteuer 1995), S. 352 ff.

<sup>396</sup> Vgl. Edikt wegen der Erhebung einer Vermögens- und Einkommensteuer vom 24.05.1812, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1812, S. 49; vgl. auch GROSFELD, BERNHARD (Die Einkommensteuer 1981), S. 32.

<sup>397</sup> Vgl. GROSFELD, BERNHARD (Die Einkommensteuer 1981), S. 26 f. und 33.

<sup>398</sup> Vgl. POHL, KLAUS F. (Entwicklung 1983), S. 12.

<sup>399</sup> Vgl. ausführlich zu den unterschiedlichen Gründen, die letztendlich zu einer Abschaffung führten, GROSFELD, BERNHARD (Die Einkommensteuer 1981), S. 34.

<sup>400</sup> Vgl. Gesetz über die Einrichtung eines Abgabewesens vom 30.05.1820, Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten 1820, S. 140. Dabei wurde die Bevölkerung nach erfolgter Einschätzung der Vermögenslage zunächst in fünf, kurze Zeit später in vier Hauptklassen, die sich in weitere Unterklassen verzweigten, eingeteilt. In jeder Klasse musste anschließend eine festgesetzte Jahressteuer entrichtet werden. Vgl. ausführlich zur preussischen Klassenbesteuerung die Ausführungen von MIECK, ILJA (Preußen 1992), S. 119 ff.; vgl. auch LANG, JOACHIM (§ 9 2010), S. 235, Rn. 5; POHL, KLAUS F. (Entwicklung 1983), S. 12 f.